

Statuten des SAC

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Salzburger Aquanautic Club“.
Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des Tauchsports. Dieser Zweck soll mit der Durchführung von Tauchfahrten, Kursen und Vorträgen erreicht werden.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder (auch juristische Personen)
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Nach der Konstituierung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ☛ durch Tod bzw. aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- ☛ freiwilliger Austritt
- ☛ Streichung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur jeweiligen Generalversammlung
- ☛ Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an Beschlüsse des Vorstandes zu halten.

§ 10

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 11

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft dies erforderlich ist, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Zeit, Beginn und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte sind dabei schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einer Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die

Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen oder die Auflassung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit, sonst einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, alle Beschlüsse mit Angabe des Stimmenverhältnisses sowie die statutengemäße Abwicklung der Versammlung hervorgehen.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (Mind. alle zwei Jahre).
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand und den Mitgliedern eingebrachten Anträgen, insbesondere Anträge auf Aufhebung oder Abänderung von Vorstandsbeschlüssen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem **Obmann**, dem **Schriftführer**, dem **Kassier**, dem **Materialwart** sowie **zwei weiteren Mitgliedern**. Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, das Recht, ein Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nächstfolgende Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung geben muss. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist ein neuer Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zuständige Vereinsorgan. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer und dem Kassier. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle von Vorstand und Generalversammlung. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung darüber zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Fall der Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einem gemeinnützigen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zufallen muss. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung über den Obmann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus den Vereinsverhältnissen nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

17.07.2002